

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Kurzzeitpflege gemäß § 75
Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein ab 01.07.1996 in der Fassung vom
18.03.1998**

zwischen

- AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -, Dortmund
 - BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg
 - IKK Nord, Lübeck
 - Knappschaft
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFK) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kiel
 - den Ersatzkassen
 - BARMER
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-
Landesvertretung Schleswig-Holstein

und der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in
Schleswig-Holstein

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord sowie
des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

und

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V., Kiel
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission
e.V., Rendsburg
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Kiel
- Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulante Dienste Bundesverband e.V.,
Hannover
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.,
Essen
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – DbfK Nordwest e.V., Hannover
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB), Essen
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V., Hannover

I.

§ 7 des Rahmenvertrages über die Kurzzeitpflege gem. § 75 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein vom 18.03.1998 (Bewilligung der Leistung) erhält mit Wirkung ab 01.07.2017 folgende Fassung:

- (1) Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Grundlage für die Leistung der Kurzzeitpflege zu Lasten der Pflegekasse ist die schriftliche Mitteilung der Pflegekasse über die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie über die Zuordnung zu einem Pflegegrad. Die Vergütung der Kurzzeitpflege folgt grundsätzlich dem Pflegesatz, der gemäß § 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI für den jeweiligen Pflegegrad vereinbart ist.
- (2) Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 SGB XI der Personalschlüssel für den Pflege-Tagdienst bei Pflegegrad 3 als vereinbart. Die Vergütung der Einrichtung für die Versorgung dieser Versicherten folgt dem Pflegesatz des Pflegegrades 3. Eine rückwirkende Änderung des Personalschlüssels ist nicht möglich, daher richtet sich die Vergütung für die Versorgung der betreffenden Versicherten auch dann während der gesamten Dauer desselben Leistungsfalles nach § 42 SGB XI in der Kurzzeitpflege nach dem Pflegesatz des Pflegegrades 3, wenn rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfalles eine andere Zuordnung als zum Pflegegrad 3 erfolgt.
- (3) Die Pflegekasse weist im Rahmen ihrer Auskunft- und Beratungspflichten den Versicherten auf evtl. weitergehende Leistungspflichten, u. a. des Trägers der Sozialhilfe, hin.

II.

Die Vertragspartner sind sich einig, die Erfassung derjenigen Versorgungen, in denen nach Abschnitt I § 7 Abs. 2 verfahren wird, bis zum 31.03.2018 abzuschließen. Zu diesem Zweck sind in den Versorgungsfällen nach Abschnitt I § 7 Abs. 2 mindestens die rückwirkend auf einen Zeitpunkt während des Leistungsfalles der Kurzzeitpflege erfolgten konkreten Zuordnung zu einem Pflegegrad zu ermitteln und den Vertragspartnern dieser Ergänzungsvereinbarung in anonymisierter Form zugänglich zu machen.

III.

Die Regelungen nach Abschnitt I. zu § 7 des Rahmenvertrages gelten bis zum 30.09.2018. Für die Zeit vom 01.10.2018 an nehmen die Vertragspartner eine abweichende oder die Fortsetzung der bis zum 30.09.2018 geltenden Vereinbarung in Aussicht. Mit Inkrafttreten eines neuen Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung und Kurzzeitpflege gemäß 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein endet diese Vereinbarung.

IV.

Ferner sind sich die Vereinbarungspartner darüber einig, dass die Besonderheiten der Kurzzeitpflege und der damit verbundene Aufwand gegenüber der vollstationären Dauerpflege weiterverhandelt wird.

Kiel, den 31. Juli 2017

AOK NORDWEST,
- Die Gesundheitskasse - , Dortmund

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

BKK-Landesverband NORDWEST,
Hamburg

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
Ambulanter Dienste Bundesverband e. V.,
Hannover

(Unterschrift)

(Unterschrift)

IKK-Nord, Lübeck

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V., Kiel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Knappschaft

Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.,
Kiel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

SVLFG als LKK

Paritätischer Wohlfahrtsverband -
Landesverband Schleswig-Holstein- , Kiel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Verband der Ersatzkassen e. V.,
Der Leiter der vdek Landesvertretung
Schleswig-Holstein, Kiel

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel
handelnd für die Kreise als örtlicher Träger der
Sozialhilfe

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission e. V.,
Rendsburg

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel
handelnd für die kreisfreien Städte als örtlicher
Träger der Sozialhilfe

Kommunaler Pflegeverband Schleswig-
Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung in Schleswig-
Holstein als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e. V. (VDAB), Essen

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Verband der privaten Krankenversicherung e.
V., Köln

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.,
Essen

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe –
DBfK Nordwest e.V., Hannover

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater
Pflege e.V., Hannover

(Unterschrift)

(Unterschrift)